

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 13.07.2023/Ma

Nummer GR 81/2023	Verfasser Herr Konrad Herr Tisch	Az. des Betreffs 022.30	Vorgänge TUPV 11.07.2024
-----------------------------	---	-----------------------------------	------------------------------------

TOP-Nr.: 7.

BETREFF

Windkraft- Potentialflächen: Flächenmeldung Regionalverband

HAUSHALTS AUSWIRKUNGEN

./.

HINZUZIEHUNG EXTERNER

./.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die westlich der A5 gelegenen, in der Potenzialanalyse des Rhein-Neckar-Kreises genannten für Windenergie geeigneten Flächen für den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bei der Verbandsverwaltung der Region Rhein-Neckar anzumelden.



SACHVERHALT

Im Zuge der Energiewende in Deutschland kommt der Windkraft neben der Photovoltaik eine große Bedeutung zu. Daher werden durch den Bund und das Land die Anstrengungen zu Nutzung der Windenergie an Land mit Vorgaben und der Verringerung von planungsrechtlichen Hürden vorangetrieben, um die Identifikation von Potenzialflächen und die Realisierung von Windkraftanlagen zu ermöglichen und die Windkraft zu stärken.

Zur Planungsbeschleunigung und zum Erreichen der im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) angehobenen Ausbauziele für die Windenergie wurden im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, dem sog. Wind-an-Land-Gesetzes-Paket vom 20. Juli 2022, das zum 01.02.2023 in Kraft getreten ist, die planungsrechtliche Regelung bezüglich der Windkraft grundlegend verändert. Dabei wurde zur Herstellung einer Verbindung zwischen den Ausbauzielen im EEG und der eigentlichen Flächenausweisung in den einzelnen Bundesländern durch den Bundesgesetzgeber verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgeben. Damit soll die Bereitstellung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung erreicht werden.

In Baden-Württemberg soll gemäß Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz BW (KlimaG) sowie dem Landesplanungsgesetz (LplG) die Erreichung der bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte durch Ausweisung der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in den Regionalplänen erfolgen. In § 20 KlimaG sind hierzu verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt. Demnach haben alle Regionalverbände in Baden-Württemberg bis spätestens 30. September 2025 1,8 % ihrer Regionsfläche als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen. Für den Verband Region Rhein-Neckar gelten die prozentualen Anteile für den baden-württembergischen Gebietsteil der Region.

Entsprechend sollen die Träger der Regionalplanung die Entwürfe von Teilplänen im Laufe des Jahres 2023 erarbeiten und diese gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 LplG spätestens zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden.

Vor dem rechtlichen Hintergrund und aufgrund der Dringlichkeit wurde in der nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr am 11.07.2023 ausführlich über die gesetzlichen Rahmenbedingungen informiert und auch bezüglich einer Anmeldung von möglichen Potenzialflächen für die Windenergienutzung auf Walldorfer Gemarkung beim Verband Region Rhein Neckar vorberaten. Dabei war auch die grundsätzliche Fragestellung, inwiefern man einer Planung von Windkraftanlagen auf Walldorfer Gemarkung mit eigenen Schritten überhaupt näherzutreten möchte angesprochen.

Grundlage der Beratung war die „Potenzialanalyse Erneuerbare Energien (EE) im und für den Landkreis Rhein-Neckar“, welche für die Walldorfer Gemarkung insgesamt sieben Flächen bezüglich ihrer Windhöffigkeit als „geeignet“ ausweist.

Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit zur Meldung von Flächen an den Regionalverband soll noch vor der Sommerpause durch den Gemeinderat entschieden werden, welche dieser Flächen als kommunalpolitisch abgestimmte Potenzialflächen in Walldorf dem Regionalplanungsträger und für dessen Flächenkulisse angemeldet werden sollen. Zur Einordnung und Entscheidungsfindung wird anhand der Vorlage über die rechtlichen Rahmenbedingungen, Planungsvoraussetzungen und die in der Potenzialanalyse des RNK dargestellten Potenzialflächen auf Walldorfer Gemarkung informiert und das Ergebnis der Vorberatung dargestellt.

Planungsgrundlagen - Potenzialanalyse EE des RNK

Durch die Potenzialanalyse zu Erneuerbare Energien des RNK besteht eine gute Planungsgrundlage zur Orientierung möglicher Potenzialflächen auf Walldorfer Gemarkung. Die Potenzialanalyse Erneuerbare Energien (EE) im und für den Landkreis Rhein-Neckar wurde 2021/2022 durch das Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS), mit Sitz am Umwelt-Campus Birkenfeld erstellt.

Wie im Ergebnisbericht dargestellt wird, liegt das wesentliche Ziel der Potenzialanalyse des Kreises insbesondere darin eine wissenschaftliche Studie zu den Ausbaupotenzialen der Erneuerbaren Energien im Kreisgebiet zu erstellen, um auf Ebene einer Gesamtbetrachtung der Ausbaupotenziale für EE für das Gesamtgebiet des Kreises deutlich zu machen. Zudem sollte damit dargestellt werden, welche Schlussfolgerungen für den Ausbau der EE einerseits und andererseits für die Verringerung fossiler Energie für das Kreisgebiet zu ziehen sind. Dabei wird in der Zielsetzung zur Analyse auch darauf verwiesen, dass die generelle Ausbauplanung Erneuerbarer Energien in der Fläche nicht in die Zuständigkeit des Kreises fällt, sondern die Rolle des Kreises lediglich als Förderer und Koordinator zu verstehen ist. Die Potenzialanalyse Erneuerbare Energien soll daher in erster Linie als Datengrundlage für die Regionalplanung und kommunale Bauleitplanung dienen.

In der Anlage sind die Windkraftpotenzialflächen für das gesamte Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises auf Seite 5 dargestellt. Dabei wird in der Flächenkulisse zwischen „geeigneten“ und „bedingt geeigneten“ Gebieten mit bestehenden Flächenrestriktionen unterschieden. Die jeweiligen bestehenden Restriktionen stellen dabei zwar Hürden im Rahmen der Genehmigungsverfahren dar, sind aber kein von vornherein wirkendes Ausschlusskriterium für einzelnen Potenzialflächen. Somit ist darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der Analyse ein aus technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abgeleitetes, maximales Potenzial darstellt, aber keinen Umsetzungsplan.

Grundlage zur Erstellung der Windkraftpotenziale waren die in den Daten- und Karteninformationen des Energieatlasses der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg dargestellten ermittelten Windpotenzialflächen. Hierzu wurden die Teilflächen aufgenommen, die

oberhalb einer gekappten mittleren Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m^2 in 160 m über Grund liegen.

-Windatlas BW als Grundlage

Durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wurde 2011 die erste Fassung des Windatlas Baden-Württemberg herausgegeben. Ziel des Windatlas war die Verbesserung der Datengrundlage zur Identifikation geeigneter Flächen und Standorte für die Windenergienutzung in Baden-Württemberg. 2019 wurde der Windatlas aktualisiert. Dabei wurden nicht mehr lediglich die mittleren Windgeschwindigkeiten (2011 geeigneter Standorte ab $5,5 \text{ m/s}$ in 140 m Höhe), sondern als Indikator für wirtschaftliche Standorte die sogenannte mittlere Windleistungsdichte herangezogen (ab 215 W/m^2 in 160 m Nabenhöhe). Der neue Bewertungsmaßstab beachtet dabei inzwischen auch

- die Häufigkeit der verschiedenen Windgeschwindigkeiten
- den Einfluss der Luftdichte der verschiedenen Höhenlagen
- eine Kappungsgrenze bei zu starken Windgeschwindigkeiten (Abschaltung der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten mit mehr als 15 m/s).

Dieser neue Bewertungsmaßstab hat dazu geführt, dass neben Standorten in den Höhen- und Berglagen zunehmend auch Flächen in den Tallagen als Potenziale erkannt wurden. In Hochlagen kommt es öfters zu hohen Windlasten, dass diese Anlagen häufiger abgeschaltet werden müssen, daher kommen auch Anlagen in Tallagen stärker in Betracht. Zudem trägt der Windatlas von 2019 der Entwicklung bei neuen Anlagen, hin zu größeren Anlagen, Rechnung, indem - entsprechend der damaligen Entwicklung der Windenergieanlagen hin zu größeren Anlagen - als Bewertungskriterium anstatt einer Nabenhöhe von 140 m nun eine von 160 m angenommen wurde. Inzwischen werden auch höhere Anlagen als wirtschaftlich rentabel angesehen. Eine der höchsten Anlagen wurde in Gaildorf (Landkreis Schwäbisch Hall) in Baden-Württemberg realisiert und weist eine Nabenhöhe von 178 m auf.

- Verschneidung mit Tabu- und Restriktionsflächen

In der Potenzialanalyse wurden die im Windatlas dargestellte Potenzialanalyse bereits möglicher Restriktionen und Ausschlusskriterien gegenübergestellt. Insbesondere wurden als Ausschlusskriterien ein Abstandspuffer von 700 m zu Wohngebieten (Vorsorgeabstand), 100 m zu Bundesautobahnen und 280 m zu Schienenstrecken angesetzt. Zu Segelflugplätzen wurde im Abstand von 1.750 m Restriktionen angesetzt. Auch Naturschutzgebiet und Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten werden ausgeschlossen und mit einem Abstandspuffer von 200 bzw. 700m als Restriktionsfläche angesetzt. Landschaftsschutzgebiet stellen lediglich Restriktionen dar, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren überwunden werden können.

In der Anlage sind auf Seite 6 die Ausschlusskriterien, Restriktionsflächen und in der Potenzialanalyse angenommen Abstandspuffer dargestellt.

Windkraftpotenziale im Rhein-Neckar-Kreis

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden für den Rhein-Neckar-Kreis insgesamt 2.653 ha als geeignete und 4.824 ha als bedingt geeignete Gebiete dargestellt. In der Potenzialanalyse wird dabei davon ausgegangen, dass innerhalb dieser Flächen etwa 405 Windenergieanlagen (WEA) realisiert werden könnten, wobei darauf hingewiesen wird, dass hierbei der jeweilige Anlagentyp bzw. die betrachtete Leistungsklasse maßgeblich für die Anzahl der WEA je Potenzialflächen sei. Bei größeren Masthöhen und Rotordurchmessern ist z.B. ein höherer Abstand der Anlagen untereinander einzuhalten ist.

Da im Rhein-Neckar-Kreis bislang noch keine WEA errichtet wurden (Stand Juni 2022), entspricht das gesamte Potenzial zugleich dem Ausbaupotenzial.

Windenergiepotenzial				
Standort / Flächenkulisse	Flächenkulisse [ha]	Anzahl [Stk.]	Installierbare Leistung [MW] ¹	Stromerträge [MWh/a]
Geeignete Gebiete	2.653	175	657	1.744.000
Bedingt geeignete Gebiete	4.824	230	861	2.336.000
Gesamtpotenzial	7.478	405	1.518	4.080.000

1) Leistungsklassen Windenergieanlagen 3,3 - 4,2 MW

Hinweis: Bei größeren Anlagenklassen kann sich die Gesamtanzahl verringern

Abb. Tabelle: Windenergiepotenzial in geeigneten bzw. bedingt geeigneten Gebieten, Potenzialanalyse Erneuerbare Energien im und für den RNK, Birkenfeld Juli 2022, Abschlussbericht S. 62

In der Anlage auf Seite 5 sind die Windkraftpotenzialflächen für das gesamte Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises dargestellt.

Deutlich wird dabei, dass in der gesamten Rheinebene neben einer Fläche zwischen Ketsch und Hockenheim (Gemarkung Schwetzingen) an der A6 und drei relativ kleinen Flächen in St. Leon-Rot (bzw. nur in Rot) keine Flächen ohne Restriktionen dargestellt werden. (Die im Windatlas BW zwischen Reilingen und St. Leon am St.-Leoner-See dargestellte geeignete Fläche, wurde nicht in die Potenzialanalyse des RNK übernommen, vgl. Seite 4 und 5).

Weiter gibt es über die dargestellten geeigneten Flächen hinaus keine weiteren Flächen, welche zwar bezüglich der Windhöffigkeit geeignet aber mit Flächenrestriktionen belastet sind (bedingt geeignete Gebiete), in der gesamten Rhein-Ebene außerhalb der Gemarkung Walldorf (abgesehen der Potenzialfläche, welche über die Gemarkungsgrenze Walldorf/Sandhausen verläuft). Diese sind jedoch im Vergleich zu den dargestellten Flächen in den höheren Lagen im östlichen Bereich des Rhein-Neckar-Kreises relativ kleinteilig.

Windkraftpotenziale auf Gemarkung Walldorf

In der Anlage ist auf Seite 7 eine Übersicht der Windkraftpotenziale innerhalb der Gemarkung Walldorf dargestellt. Dabei werden insgesamt 7 Flächen als bezüglich der Windhöffigkeit

geeignete Flächen dargestellt. Für sechs dieser Flächen bestehen allerdings Flächenrestriktionen. Lediglich für die größte Fläche im Bereich des Roter Bruchs/ Gewinn Schlangenwedel besteht keine Restriktion nach der Potenzialanalyse des RNK.

Folgende Flächen werden als „geeignet“ ausgewiesen:

1. Gewinn Roter Bruch/ Schlangenwedel	199.508 m ² (ohne Restriktion)
2. Gewinn Schnabel/ Hochholzer Wald	48.202 m ² (teilweise Wald)
3. Hochholzer Wald (im Bereich um Waldklassenzimmer)	116.580 m ² (Wald)
4. Schwetzingen Hardt (Gemarkungsübergreifend)	70.548 m ² (Wald)
+ auf Gemarkung Sandhausen im Anschluss	23.249 m ² (ohne Restriktionen)
5. Gewinn Pfalzgrafenberg	124.258 m ²
6. Gewinn Speyererstraße (Großes Feld südlich der L723)	19.189 m ²
7. Gewinn Äußeres/Mittleres Geißheck	20.751 m ² (Wald)

Damit sind ca. 19,95 ha als „geeignet“ und insgesamt ca. 42,28 ha als „bedingt geeignet“ dargestellt. Dies entspricht jeweils einem Anteil von knapp unter 1 % an den insgesamt als „geeignet“ bzw. „bedingt geeigneten“ Flächenkulisse im Gesamtbetrachtungsraum. Bezogen auf die Gemarkungsfläche von Walldorf (rund 1.991 ha) sind damit insgesamt etwa 3,1 % der Gemarkungsflächen als für die Windenergie geeignet oder bedingt geeigneten Flächen dargestellt.

Die Potenzialanalyse stellt dabei bereits eine Vertiefung der landesweiten Betrachtung des Windatlasses dar. Mit der Potenzialanalyse besteht damit eine gute Grundlage für eine vertiefte Betrachtung möglicher Windenergiestandorte in Walldorf.

Gesetzliche Grundlagen

Wie oben dargestellt, ist es Ziel des Rhein-Neckar-Kreises den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch die Potenzialanalyse zu fördern und zu koordinieren. Die Potenzialanalyse verdeutlicht wie es in der Zusammenfassung heißt die größten Ausbaupotenziale in der Photovoltaik (5,6 Mio. MWh) und Windkraft (4 Mio. MWh) für das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises.

Neben der Darstellung von den Potenzialflächen sind auch die gesetzliche Rahmenbedingung bei einer möglichen Entscheidung pro Windenergienutzung bzw. gegen eine derartige Ausweisung zu beachten. Die landes- und bundespolitischen Ziele zum Windkraftausbau konnten in den letzten Jahren nicht erreicht werden. In der Anlage auf Seite 2 ist die Entwicklung des Windkraftausbaus der letzten 20 Jahre dargestellt.

In den vergangenen zehn Jahren und insbesondere in der jüngeren Vergangenheit haben sich bezüglich der Steuerung von Windkraftanlagen mit dem Ziel einer Planungsbeschleunigung zu erreichen, wiederholt die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung von Windenergieanlagen verändert. Gerade im letzten Jahr wurden hierzu in engen zeitlichen Takt unterschiedliche Gesetzeswerke auf den Weg gebracht. Mit dem Wind-an-Land-Gesetzes-Paket

aus dem vergangenen Jahr haben sich dabei die planungsrechtliche Regelung grundlegend verändert.

Im Folgenden sollen daher die wesentlichen gesetzlichen Planungsgrundlagen sowie deren Veränderungen kurz dargestellt werden:

- Einführungen von Flächenzielen durch Windenergiebedarfsgesetz (WindBG):

Mit dem Ziel im Interesse des Klimas- und des Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbare Energien beruht durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern, hat der Bund 2022 das Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) beschlossen. Das Gesetz gibt den Ländern verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden (vgl. § 1).

Demnach ist für jedes Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche festgelegt, welcher als Flächen für die Windenergie in Raumordnungs- oder Bauleitplänen auszuweisen sind. Die Länder haben nach dem Windenergiebedarfsgesetz sicherzustellen, dass die Flächenbeitragswerte bis 2027 im ersten Schritt bzw. bis 2032 erfüllt werden, indem die Länderbehörden die notwendigen Flächenbeitragswerte in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen entweder selbst ausweisen, oder eine Ausweitung der notwendigen Flächen durch die regionalen und kommunalen Planungsträger sicherstellen.

Die sog. Flächenbeitragswerte der Flächenländer liegen in einem Korridor zwischen 1,8 und 2,2 Prozent der Landesfläche; für die Stadtstaaten wurde einheitlich ein Beitragswert von 0,5 festgelegt. Die im WindBG festgelegten Flächenziele sind gewissermaßen eine Umrechnung der Zielvorgaben des EEG auf die hierfür benötigte Fläche, und entsprechen ca. 2 % der Bundesfläche, sofern angenommen wird, dass die Rotorblätter der WEA über die ausgewiesenen Flächengrenzen hinausragen dürfen. Grundlage für die Verteilung war die Flächenpotenzialstudie im Auftrag des BMWK „Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030“ (abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/analyse-der-flaechenverfuegbarkeit-fur-windenergie-an-land-post-2030.html>)

In Baden-Württemberg sind nach der Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 WindBG bis zum 31.12.2027 1,1% der Landesfläche (entspricht ca. 39.323 ha) bis zum 31.12.2032 1,8 % (entspricht ca. 64.346 ha) zu erreichen.

Dabei haben die Regelungen des WindBG selbst keine Änderungen auf das Planungsrecht, sondern regeln ausschließlich die energiefachlichen Flächenziele und die damit zusammenhängenden Fragen z.B. der Anrechenbarkeit, der Feststellung der Zielerreichung sowie des Monitorings. Die planungsrechtlichen Vorschriften sind abschließend in den einschlägigen Gesetzen, also im BauGB, ggf. in Verbindung mit dem ROG und den diesbezüglichen landesrechtlichen Vorschriften, verortet. Die Vorschriften des WindBG sind für das Planungsrecht nur insoweit relevant, als in den §§ 249, 245e BauGB auf sie verwiesen wird und die dort festgelegte Zielerreichung durch die Länder umfassende Auswirkungen auf das Planungssystem haben können.

- Klimaschutz und Klimaanpassungsgesetz BW (KlimaG)

Den Ländern obliegt weitgehend, wie sie die vom Bund vorgegebenen Flächenbeitragswerte, die im WindBG zeitlich verbindlich festgelegt wurden, im Rahmen ihres individuellen Planungssystems erreichen wollen. Eine Verteilung dieses bundesgesetzlichen Flächenbeitragswertes auf die Regionen ist bereits durch die Änderung des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz BW, das vom Landtag am 01.02.2023 verabschiedet wurde, geregelt.

Dort heißt es in § 20 KlimaG zu der „Festlegung der regionalen Teilflächenziele gemäß § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ in Absatz 1, das zur Erreichung der Flächenbeitragswerte [...] zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für Baden-Württemberg [...] sowohl für den zum 31. Dezember 2027 als auch für den zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Wert 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt [werden]“. Für den Verband Region Rhein-Neckar gelten die prozentualen Anteile für den baden-württembergischen Gebietsteil der Region.

Nach Anlage 2 zum KlimaG entspricht der baden-württembergischer Anteil der Regionsfläche 2.441,30 km² (entspricht 244.130 ha). Damit sind im baden-württembergischen Verbandsgebiet des VRRN insgesamt 4.394,34 ha als Vorranggebiete oder in anderer geeigneter Weise für die Windenergie festzulegen. Grundsätzlich ermöglicht Absatz 3 auch vertragliche Regelungen zur Verrechnungen sog. Flächenüberhänge zwischen den Regionen, sodass nicht zwingend jede Region das 1,8%-Flächenziel nachweisen muss.

Absatz 2 des § 20 KlimaG legt weiter fest, dass zur Erreichung der Teilflächenziele nach Absatz 1 notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans - früher als in § 3 Absatz 1 WindBG vorgesehen - bereits bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden sollen.

- Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar – Planungsauftrag für Überarbeitung

Daraus folgt, dass der Regionalverband den Teilregionalplan Windenergie Rhein-Neckar zu überarbeiten hat, obwohl dieser erst 2019 als Satzung beschlossenen und erst seit dem 23.08.2021 verbindlich wurde.

Im aktuell gültigen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind für den Baden-Württembergischen Teilraum 9 Vorranggebiete mit ca. 516 ha festgelegt, was einen Flächenanteil von 0,21 % des Teilraums entspricht. Die Flächen konzentrieren sich dabei vor allem im Neckar-Odenwald-Kreis in den Gemeinden Buchen, Walldürn und Hardheim und Ravenstein. Im Rhein-Neckar-Kreis sind lediglich in Epfenbach/ Spechbach eine Vorranggebiet dargestellt.

Hierzu hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bereits im März 2022 vor dem Hintergrund des sog. 2%-Flächenziels des Landes aus dem KlimaG gemeinsam mit den Regionalverbänden eine Regionale Planungsoffensive gestartet. Entsprechend sollen nach § 21 als

Landesvorgabe zusätzlich zu den 1,8%-Flächenziel für die Windenergie mindestens 0,2% der Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen in den Regionalplänen dargestellt werden.

Nach §§ 13a Abs. 1 Satz 1 Landesplanungsgesetz BW (LplG), 20 Abs. 2 KlimaG BW sollen die Satzungsbeschlüsse der Träger der Regionalplanung spätestens am 30. September 2025 erfolgen. Im Laufe des Jahres 2023 erarbeiten die Träger der Regionalplanung Entwürfe von Teilplänen, die spätestens zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden (§ 13a Abs. 1 Satz 2 LplG).

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Flächenziele ist folglich eine erhebliche Mehrausweisung von Vorranggebieten im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bis spätestens zum 30. September 2025 erforderlich. Der VRRN hat hier einen klaren gesetzlichen Planungsauftrag.

Es ist durchaus anzunehmen, dass der VRRN dabei auf bestehende Potenzialanalysen wie dem Windatlas, und der Potenzialanalyse des RNK zurückgreifen wird. Damit dürften auch die Potenzialflächen auf Walldorfer Gemarkung verstärkt in den Blick der Regionalplanung treten.

- Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) nach § 35 BauGB (Genehmigung konkreter Vorhaben)

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, welche der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, seit 1996 im Grundsatz im Außenbereich zulässig und gehören damit zu den sog. privilegierten Vorhaben. Dabei unterliegt die sachbezogene Zulässigkeitsprüfung von WEA allerdings der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sofern die Anlagen eine Gesamthöhe von mehr als 50 m beträgt. Nur sog. Kleinwindanlagen sind bauordnungsrechtlich zu genehmigen. Die Genehmigung der gängigen WEA unterliegt folglich immer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die auch eine baurechtliche Genehmigung inkludiert, unabhängig, ob die WEA innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten sog. Konzentrationszone, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich liegt.

Für die Zulässigkeitsprüfung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen WEA in Walldorf ist damit nicht das Baurechtsamt, sondern als unter Immissionsschutzbehörde das Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz des Rhein-Neckar-Kreises zuständig.

Nach bisherige Gesetzeslage konnten allerdings die Kommunen gem. § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (nach alter Fassung) die Zulässigkeit von WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich steuern. Durch die positive Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan (als sog. Konzentrationszonen) konnte dabei der übrige Planungsraum von WEA freigehalten werden (sog. Planvorbehalt). Durch die Änderung des BauGB im Rahmen des Wind-an-Land-Gesetzes-Pakets ist diese planerische Steuerung auf kommunaler Ebene faktisch in BW nicht mehr möglich.

- Änderungen im BauGB

Im Rahmen des „Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“, auch „Wind-an-Land-Gesetz“ (WaLG) genannt, wurde durch Art. 2 des „Wind-an-Land-Gesetzes“ Anpassungen im BauGB vorgenommen. Insbesondere wurden die

„Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land“ des § 249 BauGB neu gefasst und mit dem ergänzenden § 245e BauGB Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land eingeführt.

a. Aufhebung des Planvorbehalts

Grundsätzlich sind, wie oben beschrieben, und waren nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Außenbereich zulässig bzw. privilegiert. Bislang oblag dennoch die Feinsteuerung von WEA den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung. So konnten seit der Aufhebung der sog. Schwarz-Weiß-Planung durch die Änderungen des Landesplanungsgesetzes BW (LPIG) seit 2013 in BW ein Ausschluss von Windkraft nur auf kommunaler Ebene in BW erfolgen, indem durch Flächennutzungsplänen oder Teilflächennutzungsplänen positiv Sondergebietsflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden konnten.

Auf Ebene der Regionalplanung war somit ein Ausschluss von Windkraftanlagen seit 2013 in BW nicht mehr möglich. Nur die Ausweisung von sog. Konzentrationszonen konnte einen Ausschluss auf der restlichen Gemarkungsfläche zur Folge haben; wobei hohe rechtliche Hürden an solche Flächennutzungsplanungen gestellt wurden, da durch die Rechtsprechung klargestellt wurde, dass „auf substantieller Weise Raum für Windenergie“ innerhalb jedes Flächennutzungsplans zu schaffen sei und die Gerichte entsprechend schlüssige Gesamtkonzepte im Rahmen der Bauleitplanung abverlangt hatte und „bloße Negativplanungen“ insofern verhindert haben. Ein Komplettausschluss von Windenergieflächen sollte so verhindert werden.

Insbesondere § 249 Abs. 1 BauGB ändert die bestehende Planungspraxis zur Steuerung der Windenergie grundlegend. Demnach ist die Ausweisung sog. Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan nicht mehr möglich. Dies wird dadurch erreicht, dass durch den neuen Absatz 1 des § 249 BauGB für die Windenergie § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht mehr angewendet werden darf (mit entsprechender Übergangsfrist nach §245e BauGB).

Die bisherige Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen wird also aufgegeben und die Entprivilegierung von WEA ist damit nicht mehr Gegenstand der planerischen Ausschlusswirkung im Sinne eines Planvorbehalts, wie nach bisheriger Rechtslage.

b. Gesetzlicher Vorbehalt für flächendeckende Privilegierung:

Stattdessen wurde die Privilegierung durch das Wind-an-Land-Gesetz dahingehend beschränkt, dass sobald und sofern die im WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerte erreicht werden, nach § 249 Abs. 2 S.1 BauGB Windkraftanlagen außerhalb von Windenergiegebieten gem. § 2 Nr. 1 WindBG entprivilegiert werden. Die angesprochene Entprivilegierung von WEA auf der Gesamtfläche ist damit nicht mehr Teil des Planvorbehalts auf Ebene der Kommunen (bzw. Flächennutzungsplanung), sondern wurde ersetzt durch die gesetzliche Folge bei der Feststellung der Zielerreichung nach § 5 WindBG.

Wie bereits oben dargestellt, hat sich das Land BW vor dem Hintergrund des hiesigen Planungssystems dafür entschlossen die erforderlichen Beitragswerte auf Ebene der Regionen

darstellen zu wollen und somit die sog. Windenergiegebiete in BW durch Vorranggebiete in den 12 Regionalplänen darzustellen.

Dies bedeutet quasi, dass bis zur Aufstellung sämtlicher Teilregionalpläne in BW keine/ kaum eine räumliche Steuerung für Windkraftanlagen stattfinden kann. WEA sind also grundsätzlich privilegiert und eine Steuerung findet letztendlich nur noch auf Landesebene bzw. Regionalebene in Folge statt. Erst mit Einreichung bzw. Feststellung der Zielerreichung im Sinne des WindBG in der Region wird es zu einer Beschränkung auf die Vorranggebiete von Windkraftanlagen kommen.

c. Folgen bei Nichterreichen des Flächenbeitragswerts:

Zudem wurde als weitere wesentliche Änderung durch § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BauGB neu verankert, sobald und solange nach den jeweiligen im WindBG genannten Stichtagen Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden kann. Dies bedeutet letztendlich, dass sämtliche planerische Hindernisse in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen für die Vorhabenzulassung für unbeachtlich erklärt werden würden.

Zwar wäre grundsätzlich weiterhin im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weiterhin im Einzelfall die öffentlichen Belange zu prüfen, ob diese ggf. entgegenstehen. Die Belange können berücksichtigt werden, soweit sie auch unabhängig von den unbeachtlichen Plänen bestehen. An das Ergebnis der planerischen Abwägung im Rahmen der Planaufstellungen bspw. der Flächennutzungspläne wäre die Zulassungsbehörde jedoch nicht mehr gebunden.

Die Nichtbindung an Ziele der Raumordnung oder an Darstellungen des Flächennutzungsplans hat damit das Potenzial erhebliche raumordnerische oder städtebauliche Auswirkungen zu entwickeln. Dabei würden sich die Nichtbeachtung ggf. nicht nur in Bezug auf einzelne Flächen, die zuvor für andere Nutzungen vorgesehen waren, auswirken, sondern könnten auch Folgen für die gesamten Planungskonzepte und den aufeinander abgestimmten Flächenausweisungen und ihre Bedeutung für die Weiterentwicklung der Regionen und Gemeinden haben. Der Gesetzgeber nimmt diese möglicherweise auch gravierenden Folgen in Kauf und ordnet sie der nun eingeforderten raschen Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne der Energiewende unter.

Letztendlich stellt damit insbesondere § 249 Abs. 7 BauGB eine gewisse Drohkulisse auf, die unmissverständlich durch den Bundesgesetzgeber aufzeigt, dass alle Ebenen in die Pflicht genommen werden. Es steht im Interesse aller, dass die Anwendung des Absatzes 7 und analog des Absatzes 5 (Nichtbindung für Planungsträger) nie zur Anwendung kommt. Es ist daher nach den gesetzgeberischen Zielen zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen entscheidend, dass in jedem Land den Anforderungen des WindBG die verlangten Flächenbeitragswerte, ggf. auch in Teilschritten, erreicht werden.

Zwischenfazit:

Mit Blick auf diese Gesetzesänderungen ist zu betonen, wie wichtig es für die Länder wird die entsprechenden Flächen als Windenergiegebiete festzulegen. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz

wurde der Druck deutlich auf die Bundesländer erhöht, entsprechende Flächen bereit zu stellen. Es steht zu erwarten, dass dieser Druck auf die unteren Planungsebenen weitergegeben wird, da letztendlich die bundes- und landespolitischen Ziele selbstverständlich vor Ort mitgetragen und umgesetzt werden müssen. Es zeigt sich dabei auch, dass die Steuerungsmöglichkeiten auf Ebene der Kommunen deutlich begrenzt werden. Generell stellen die Gesetzesänderungen einen erneuten Schritt zur Öffnung der Windenergie insgesamt dar und ist Ausdruck des übergeordneten politischen Willens.

Insbesondere vor diesem Hintergrund ist über die Flächenpotenziale auf Walldorfer Gemarkung und eine mögliche Realisierung im Gremium zu beraten. Dabei ist auch an die eigenen klimapolitischen Leitziele zu denken, wonach bis 2040 bilanziell 80% eine Deckung des Strombedarfs auf Walldorfer Gemarkung erreicht werden soll und die entsprechenden energetische Potenziale ausgenutzt werden sollen.

Beratungsergebnis im Ausschuss für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr

Wie oben ausführlich erläutert, wird aufgrund der gesetzlichen Flächenziele eine erhebliche Mehrausweisung von Vorranggebieten im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bis spätestens zum 30. September 2025 erfolgen müssen. Der VRRN hat hier einen klaren gesetzlichen Planungsauftrag und hat noch in diesem Jahr einen Entwurf für den Teilregionalplan Windenergie auszuarbeiten.

Die Beratung in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Technik, Umwelt, Planung und Verkehr am 11. Juni 2023 hat die Erfordernis zur Anmeldung von Potenzialflächen auf Walldorfer Gemarkung verdeutlicht. Dabei wurde in der Beratung auch ausdrücklich auf die Ausschlusswirkung bei Erreichen des gesetzlichen Flächenbeitrags und der Entprivilegierung von Windkraftvorhaben außerhalb der Vorranggebiete hingewiesen. In der Beratung wurde deutlich, dass man sich angesichts der klimapolitischen Leitziele der Stadt zumindest die Option, Windenergieanlagen auf Walldorfer Gemarkung errichten zu können, für die Zukunft offenhalten müsse.

Während der Sitzung wurde der Vorschlag entwickelt, die folgenden westlich der A5 gelegenen Potenzialflächen beim Träger der Regionalplanung anzumelden. Dieser Vorschlag beinhaltet folgende Flächen:

1. Gewinn Roter Bruch/ Schlangenwedel	199.508 m ² (ohne Restriktion)
5. Gewinn Pfalzgrafenberg	124.258 m ²
6. Gewinn Speyererstraße (Großes Feld südlich der L723)	19.189 m ²
7. Gewinn Äußeres/Mittleres Geißheck	20.751 m ² (Wald)

In der Anlage sind die Flächen westlich der A5 auf Seite 10 hervorgehoben.

Mit diesem Vorschlag könnten in Walldorf ca. 1,8 % der Gemarkungsfläche für Windenergie bereitgestellt werden und so Walldorf entsprechend bei der übergeordneten Zielerreichung

unterstützen. Wobei klarzustellen ist, dass sich der Flächenbeitragswert für Windenergie nicht auf die kommunalen Gemarkungsgrößen bezieht, sondern in Bezug auf das Verbandsgebiet insgesamt steht.

Mit den vorgeschlagenen Flächen würden gleichzeitig die Waldflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Hochholzer Wald, sowie im als Erholungswald festgesetzten Flächen im Schwetzingener Hardt ausgenommen. Damit wurde man Einschnitte in zusammenhängende Waldgebiete vermieden. Es würden damit auch insbesondere die Flächen im siedlungsnahen Bereich zur Wohnstadt nicht berücksichtigt und ausgeschlossen. Damit dürfte direkte Konfliktpotentiale in Bezug auf die Wohnstadt entsprechend vermieden werden.

Daher wurde zur Meldung der westlich der A5 gelegenen Potenzialflächen ein entsprechendes Stimmungsbild abgefragt, bei dem diese Flächen mehrheitlich durch die Mitglieder des TUPV mitgetragen und dem Gemeinderat zur Anmeldung beim Regionalplan durch die Stadtverwaltung vorgeschlagen und empfohlen wurde.

Aufgrund des deutlichen gesetzlichen Planungsauftrags an den Regionalverband wird vorgeschlagen, mit den genannten Potenzialflächen westlich der A5 als WEA-Standorte auf den Verband Region-Rhein-Neckar zuzugehen, und diese proaktiv für die Regionalplanung zu bewerben, sodass diese nach Möglichkeit in den Regionalplan als Vorrangflächen aufgenommen werden könnten.

Matthias Renschler
Bürgermeister